Wir Burgermeister und Rath der Stadt und des Cantons

Schaffhausen urkunden mit gegenwärtigem Brief, dass von heüt

zu Ende gesetzten Dato vor uns erschinnen ist, unser lieber getrüwer Mitburger Herr

Obrist Hauptmann Joh: Georg Veiler, und uns gezimmend zu bitten hat, dass Wir ihm

das Haus und die Hofstatt allhier, samt dem gegenüberligenden Baumgarten und

Reinerplatz, zu einem ewigen stabenden fahrenden nach sibenzehen Jahren Ablösslichen und

Hinleihen möchten: Da Wir nun gegen diesem Ansuchen nüt sonderliches

einzuwenden wüssten, so haben Wir demselben hiemit verstatten, und ihme Pe-

tenten neun Jahren Zehnden von gemeiner unserer Stadt und unseres Closter Allerheiligen

Zehnden, ausgelichen, doch mit dem Ding und Vorbehalt, dass der Herr

Joh: Georg Veiler und seine Erben hinfüro Mitbenannten Haus und die Hofstatt ihme

Costen und Schaden des Publicums in Ehren halten, dass sie seine Zehnden auf Mans

und Weibs Personen zugleich stehen, und jedesmal nachfolgenden Abstandes

mit gewohnlichen Zehnden Bezugs oder Bezugen auf sibenzehen Jahres Frist von dem Nach-

folger Widerum ausgesetzen werden sollen:

Wir wollen und mögen aber ihm Herrn Joh: Georg Veiler und seinen Erben, das

Holz zu Ehren Zünften, Mandel Bäumen u: Reibstöcken geben, und dasselbe Holz

auf Costen des Publicums auf die Hofstatt führen, der Zehnden Mehr aber und

seinen Erben selber, so Wir sie auf haben wollen, Holz Dürr und Schlechtes in

ihren Costen Verarbeiten u der Verordnung gemäss zubereiten lassen:

Wann es sich aber zutrüge, dass mehrgemeldtes Haus u: die Hofstatt in Folge

von Feuers Brunsten Verbrannt würde, oder Wir solches wollte verordnen

Hindangebrochen lassen müssten, so wollen Wir ihme Zehnden Bezugs und sei-

nen Erben alsdann behülflich stehen, damit selbige wieder aufgebauen werden

Hingegen aber soll Herr Joh: Georg Veiler das Haus und die Hofstatt sambt

den obgenannten Grund Rüten in guten, zimmlichen Bäumen stehen

und erhalten, und Bäumen stellen wo und seinen Erben, Unserem Unbenommen

für alle genannte Zehnden Rüte jedes Jahr auf Lichtmess Tag zu bezeugen

Pfund Hallers, Unserer Stadt Münz u: Wärung, und von den Obgemelten Rüten

besonders Unserem Closter A: H: den gewohnten Zehnden zu seiner Zeit abstatten,

ohne einigen Costen u: Schaden des Publici allfählig ungehinderig zu-

lassen. —

Also

Als aber Herr Joh: Georg Veiler, seinen Leben und Nachkommen den obgenandten Jährlichen Zinnß in Closter Ohz: Jungen bißhero den Zehenden nicht entrichten, auch das Haus, die Scheuer und die Grund Stücke, jeder mit seiner besonderen Gerechtigkeit und Zubehörde, nicht in Ihren Gutten Stand erhalten wegen Ihro und Ihren Nachkommen, jetzo der seinen Leben, mit fernerm Unterhalt Ihro abgang, darum suchen und Bitten wider ohne Lust so lang und viel bis Ihro von Unserem Arrario etwas, für den oben benannt Grundstücken Verfallenen Zinnß, und unser Closter Ohz: für den Zehenden, mit Korn und Haber, Allhiesiger ungerischt und übergeben gestellt werden sind, ohne allen Unseren Costen und Schaden, obgegen ihr den Zehen Berger, seinen Leben und Nachkommen nicht schützen, schirmen und beschirmen thun, so nächste Nonnen haben Ihro ordinari abstellen.

Dessen zu Urkund haben Wir dem Herren all Zeit Herr Joh: Georg Veiler, dieses Brief für Uns und Unseren Nachkommen, mit Unserem Rambt Insigill bestätigt zu Handen stellen lassen.

So beschehen Montags den 18ten Junij des Jahres Ein Tausend Acht Hundert und Zehen.

Nr. 5

Lehenbrief
1810.

Walch
5 Lehenbriefe

A I 1220